

**Parlamentarischer Vorstoss****2018/567**

---

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Die Musikschule soll ab Sekundarstufe I bis Abschluss Sekundarstufe II durch den Kanton finanziert werden.**

Urheber/in: Andrea Kaufmann-Werthmüller

Mitunterzeichnet von: Candreia, Riebli

Eingereicht am: 17. Mai 2018

Dringlichkeit: --

---

Die Einwohnergemeinden sind gemäss § 13 des Bildungsgesetzes Trägerschaft des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung, der Primarschule und seiner Speziellen Förderung und der Musikschule.

Der Kanton ist Träger der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung, der Berufsfachschule, der Diplommittelschule, des Gymnasiums, der Sonderschulung und der Erwachsenenbildung §14 des Bildungsgesetzes.

Bei einer Umfrage bei acht Musikschulen im Kanton zeichnete sich ab, dass 45% der Kinder an der Musikschule im Alterssegment Sekundarstufe I und II sind. Das heisst, 55% sind Primar und Kindergarten Schülerinnen und Schüler.

Für mich stellt die Musikschule ein Thema für die „richtige“ Aufteilung der öffentlichen Aufgaben und die Kostenübernahme auf die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden dar.

Mit dieser Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton wird die Gemeinde-Autonomie unterstützt und die Handlungsfreiheit der Gemeinden würde gestärkt.

**Antrag:****Das Bildungsgesetz soll wie folgt geändert und angepasst werden:****1.2 Trägerschaft der öffentlichen Schulen****§ 13: Einwohnergemeinden****c. der Musikschule bis Ende Primarstufe****§ 14 Kanton****e der Musikschule ab Sekundarstufe I bis Abschluss Sekundarstufe II**

---

## **2.9 Musikschule**

### **§ 51 Punkt 1: Angebot und Dauer**

Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. **Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sie bis Abschluss Primarstufe, der Kanton ab Sekundarstufe I bis Abschluss Sekundarstufe II anzubieten.**

Vielen Dank.